



## **Satzung, 27.3.1994**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der 1949 gegründete Verein AKKORDEANA, Frankfurter Akkordeon-Orchester 1949, mit Sitz in 60488 Frankfurt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V. mit Sitz in Trossingen und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt a.M. unter der Nummer 8018 eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Akkordeonspiels, wobei ein besonderes Gewicht auf eine Förderung des jugendlichen Nachwuchses gelegt wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Übungsstunden und Konzerte im In- und Ausland, die dem Ziele dienen, freundschaftliche Beziehungen zu pflegen und zur Völkerverständigung beizutragen.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist beim Vorstand einzureichen, der dann über die Aufnahme entscheidet. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins und der Orchester jederzeit zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle der Orchester förderlich ist.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen und seine Interessen gefährden, mit Stimmenmehrheit ausschließen. Berufung gegen diese Entscheidung ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Wer länger als 18 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann nach erfolgter Mahnung durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 7 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.



## **§ 8 Verwendung der Mittel**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf Beschluß des Vorstandes können Mitgliedern Auslagen erstattet werden, die diesen in Ausführung erteilter Aufträge entstanden sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendmusikschule Frankfurt am Main e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vermögen des Vereins. Das Privatvermögen der Mitglieder und insbesondere der Mitglieder des Vorstandes ist somit von jeder Haftung ausgenommen.

## **§ 10 Vorstand**

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,  
dem Kassenwart und seinem Stellvertreter und  
bis zu drei Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und weiterer Mitgliederversammlungen. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles zu veranlassen und durchzuführen, was dem Wohl des Vereins dienen kann, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Der 1. Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung den Jahresbericht über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Jahres und gibt die Planung für das laufende Jahr bekannt. Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer



Buchführung zu machen. Anlässlich der Hauptversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr zu legen, welches zugleich Geschäftsjahr ist. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Der musikalische Leiter wird vom Vorstand in Übereinstimmung mit den aktiven Spielern verpflichtet. Er ist für die gesamte musikalische Arbeit im Verein verantwortlich; das gilt besonders für die Aufstellung von Programmen und das Auftreten der Orchester in der Öffentlichkeit.

Der Vertreter der aktiven Spieler und der Jugendvertreter wird von den Spielern aus ihren Reihen vor der Hauptversammlung gewählt. Sie sollen Anregungen und Wünsche der Spieler dem Vorstand vortragen.

### **§ 12 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten jedes Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.

Die Frist zur Einberufung beträgt vierzehn Tage. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder;
2. Wahl von zwei Kassenprüfern;
3. Erledigung der gestellten Anträge;
4. Festsetzung der Beiträge;
5. Ausschluß von Mitgliedern.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse – mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und einer Satzungsänderung – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab 16 Jahren. In Fragen, welche die jugendlichen Mitglieder des Vereins betreffen, haben die Erziehungsberechtigten auch ohne Mitgliedschaft im Verein beratende Stimme.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Nach Bedarf kann der Vorstand außer der Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.



### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendmusikschule Frankfurt am Main e.V. gemäß § 8.

Frankfurt, 27. März 1994

Kurt Kirchhof, 1. Vorsitzender, Kaufmann  
Ursula Rühr, 2. Vorsitzende, Diplom-Psychologin  
Wilfried Methfessel, Kassenwart  
Martina Halling, Schriftführerin  
Ulrike Zeiler, stellvertretende Schriftführerin